

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn  
Martin Wimmer  
Kastanienhof 1  
84051 Essenbach

**Sachbearbeiter/in:**

Herr Hofmann

**Zimmer:**

348

**Telefon:**

0871/408-3183

**Telefax**

0871/40816-3183

**E-Mail**

rene.hofmann@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

**43-115-2013-IMMG**

Landshut

07.08.2014

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);**

Vorhaben: Neubau und Betrieb eines Abferkelstalles mit Deckzentrum, Ferkelaufzuchtstall, Verbindungsgängen und Güllegrube, Anbau eines Wartestalles; Gesamt-tierbestand von 882 Zuchtschweinen und 4392 Ferkelaufzuchtplätzen (Ziffer 7.1.8.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV)

Antragsteller/in: Herr Martin Wimmer, Kastanienhof 1, 84051 Essenbach

Bauort: Essenbach

Baugrundstück: Martinshaun 3335

Anlagen

1 Antrag (Zweitschrift)

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

**Bescheid:**

A. Genehmigung

1. Herrn Martin Wimmer, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Abferkelstalles mit Deckzentrum, eines Ferkelaufzucht-

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** poststelle@landkreis-landshut.de  
**Internet:** www.landkreis-landshut.de

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

stalles, von Verbindungsgängen und einer Güllegrube sowie für den Anbau eines Wartestalles mit einem Gesamttierbestand von 882 Zuchtsauen- und 4.392 Ferkelaufzuchtplätzen auf dem Grundstück Flur-Nr. 3335 der Gemarkung Martinshaun (Essenbach) erteilt.

Die Anlage besteht aus folgenden Anlageteilen und Nebenanlagen:

Stall 1 (Bestand) Abferkel-, Deck- und Warteplätze	298 Tierplätze
Stall 2 (Bestand) Ferkelaufzucht	1.368 Tierplätze
Stall 3 (Neubau) Wartesauen	254 Tierplätze
Stall 4 (Neubau) Abferkel- und Deckplätze	330 Tierplätze
Stall 5 (Neubau) Ferkelaufzucht	3.024 Tierplätze
Güllegrube (Bestand) Durchmesser ca. 18 m, 1.526 m <sup>3</sup>	
Güllegrube (Neubau) Durchmesser 28 m; 3.570 m <sup>3</sup>	

2. Die Genehmigung erlischt, wenn
- nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Erweiterung begonnen worden ist, oder
  - die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

### B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 07.08.2014 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 06.12.2012
- b) Bauantrag vom 06.12.2012
- c) Baubeschreibungen vom 06.12.2012
- d) Verfahrensbeschreibung vom 03.12.2012
- e) Eingabepläne Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Lageplan M 1:1000
- f) Luftreinigungsgutachten vom 17.06.2013 (Projekt Nr.: ESS-2597-01 / 2597-01\_E01.docx)
- g) Brandschutzkonzept vom 04.06.2013 (B-13-02-22)

**Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.**

### Hinweis:

**Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.**

**Die Genehmigung ergeht daher unbeschadet der notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers, welche mit den Unterlagen der Coplan AG vom 05.11.2013 beim Sachgebiet Wasserrecht beantragt wurde.**

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

### 1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

#### 1.1. Allgemeine Anforderungen

1.1.1. Folgende Tierzahlen liegen der Genehmigung zugrunde und dürfen in den jeweiligen Stalleinheiten nicht überschritten werden:

Stall	Tierart	Tierplätze
1	Abferkelbuchten	91
	Deckplätze	114
	Warteplätze	93
2	Ferkelaufzuchtplätze 8 – 25 kg	1.368
3 (geplant)	Wartesaunen	254
4 (geplant)	Abferkelplätze	168
	Deckplätze	162
5 (geplant)	Ferkelaufzuchtplätze 8 – 25 kg	3.024
Summe		5.274

1.1.2. Das geplante Vorhaben ist antragsgemäß durchzuführen bzw. zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.

#### 1.2. Luftreinhaltung

1.2.1. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.

1.2.2. Zur Be- und Entlüftung der Ställe ist eine Zwangslüftungsanlage im Unterdruckverfahren gemäß dem Stand der Technik zu verwenden, die mind. den Anforderungen der DIN 18910 -Klima in geschlossenen Ställen- genügen muss. Die Lüftungsanlagen sind entsprechend dem immissionsschutztechnischen Gutachten der Hoock Farny Ingenieure, Projektnr. ESS-2597-01 vom 17.06.2013 zu errichten und zu betreiben.

1.2.3. Vor Inbetriebnahme der geplanten Ställe 3 - 5 muss die Höhe der Austrittsöffnungen sowohl bei den bestehenden Ställen (Stall 1 und 2) als auch bei den neuen Ställen 3,0 m über First sowie mindestens 10 m über Flur betragen. Durch Lüftungstechnische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an den Kaminen aller Ställe ganzjährig eine Abluftaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s eingehalten wird.

1.2.4. Eine Überdachung der Abluftöffnungen ist unzulässig. Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung ausströmen können. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.

1.2.5. In den Stallgebäuden ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit anzustreben. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall.

1.2.6. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränketechnik zu vermeiden.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 1.2.7. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung ist sicherzustellen.
- 1.2.8. Es ist insgesamt eine Güllelagerkapazität von 6 Monaten vorzuhalten.
- 1.2.9. Die geplante Güllegrube ist mit einer geruchsdichten Abdeckung zu errichten. Die neuen Stallgebäude 3 – 5 dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn auch die bestehende Güllegrube mit einer geruchsdichten Abdeckung ausgestattet ist.
- 1.2.10. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen in die Güllegruben zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen ist ein Geruchverschluss einzubauen.
- 1.2.11. Gülle darf nur an einem befestigten Fassfüllplatz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zum Lagerbehälter hin entnommen werden. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Der Transport von Gülle muss in verschlossenen, dichten Behältern erfolgen.
- 1.2.12. Bei der Lagerung, dem Transport und der Verladung von staubenden Schüttgütern (Futtermittel, usw.) sind durch entsprechendes Anpassen der Abwurfhöhe an die wechselnde Höhe der Schüttung Staubaufwirbelungen zu verhindern. Staubende Betriebsvorgänge wie die Beschickung der Mahlanlage, Umfüllvorgänge etc. sind ausschließlich in der geschlossenen Lagerhalle durchzuführen. Verunreinigungen der Freiflächen sind unverzüglich und regelmäßig zu beseitigen.
- 1.2.13. Bei pneumatischer Beschickung der Silos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor Austritt ins Freie über einen Staubabscheider zu führen.
- 1.2.14. Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Raum oder in geschlossenen Behältern zwischenzulagern. Anfallende Flüssigkeiten sind im Behälter aufzufangen und sicher zu entsorgen.

### 1.3. Lärmschutz

- 1.3.1. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten.
- 1.3.2. Die Beurteilungspegel der vom Betriebsgelände einschließlich der vom Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung folgende abgesenkte Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete nicht überschreiten:
- |        |          |
|--------|----------|
| tags   | 54 dB(A) |
| nachts | 39 dB(A) |
- Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Die Nachtzeit beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr. Während der Nachtzeit sind lärmrelevante Arbeiten möglichst zu vermeiden.
- 1.3.3. Jeglicher Sämtlicher Fahrverkehr im Freien (zum Beispiel Futteranlieferungen, Gülleausbringungen, Ein- und Ausstellungen) ist auf die Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.
- 1.3.4. Sind Ausstellungen in der Nachtzeit erforderlich, so sind lärmmindernde Maßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel Auflegen von Gummimatten auf die Verladerampe). Unnötiger Lärm (zum Beispiel Antreiben der Tiere durch lautes Rufen) ist zu unterbinden.
- 1.3.5. An maximal 10 Tagen eines Kalenderjahres sind in der ungünstigsten vollen Nachtstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr Überschreitungen des Immissionsrichtwertes bis zur Höhe des für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwertes nach der TA-Lärm zulässig.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 1.3.6. Während der Ausstellung der Schweine in der Nachtzeit sind die Motoren der LKWs während des Verladevorgangs abzuschalten.
- 1.3.7. Alle geräuschemittierenden Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.
- 1.3.8. Die Einwirkzeit der Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft ist durch organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.
- 1.3.9. Im Freien installierte Gebläse oder sonstige lärmrelevante Aggregate sind gekapselt auszuführen.
- 1.3.10. Alle Anlagen und Geräte sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutz-, Schall- und Schwingungsisolierungstechnik auszuführen, zu betreiben und zu warten.
- 1.4. Reststoffe
- 1.4.1. Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.4.2. Tote Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geruchsdichten Behältnissen zwischenzulagern.
- 1.4.3. Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.

## 2. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der Fassung vom 18. Januar 2006 (geändert durch Verordnungen vom 15.02.2008 und 01.11.2008) mit den besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Festmist nach Anhang 5, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, besonders die DIN 1045 und die DIN 11622, sind im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau zu beachten und einzuhalten.
- 2.2 Der Abferkel- und Ferkelaufzuchtstall mit Güllegrube ist so zu errichten und zu betreiben, dass ein Ab- oder Überlaufen von Jauche, Gülle oder Festmist in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser zuverlässig verhindert werden kann.
- 2.3 Die Bodenplatte des Abferkel- und Ferkelaufzuchtstalles ist dicht, wasserundurchlässig und mit einer geeigneten Seiteneinfassung einzubauen. Fugen und Fertigteilstöße sind möglichst zu vermeiden. Soweit diese aus bautechnischer Sicht notwendig sind, sind sie dauerhaft elastisch mit baurechtlich zugelassenen Produkten abzudichten.
- 2.4 Die gesammelte Gülle aus dem Abferkel- und Ferkelaufzuchtstall ist über eine medienbeständige und dichte Rohrleitung in die Güllegrube einzuleiten. Der Anschluss der Güllekanäle unterhalb des Stalles an die Güllegrube sowie alle zugehörigen Rohrdurchführungen und Anschlüsse sind ebenfalls medienbeständig und -dicht auszubilden.
- 2.5 Vor Inbetriebnahme des Abferkel- und Ferkelaufzuchtstalles und der Güllegrube ist die Dichtigkeit der einzelnen Anlageteile zur Ableitung bzw. Lagerung von Gülle nach Nr. 8.1 Anhang 5 VAwS zu überprüfen. Die ausführende Firma hat das Prüfprotokoll anschließend dem Betreiber und dem Landratsamt Landshut vorzulegen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 2.6 Die Güllegrube darf nur so tief eingebaut werden, dass die Behältersohle über dem höchsten Grundwasserstand zu liegen kommt. Dieser Wasserstand darf auch durch Oberflächenwasser (Sicker-, Hang- oder Tagwasser) nicht überschritten werden.
- 2.7 Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen. Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft nach DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe), in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 (Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe), durchzuführen.
- 2.8 Die zugänglichen Anlagenteile, z.B. Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbare Teile der Güllegrube -soweit kein Einstieg erforderlich ist- sind regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtigkeit ist das Landratsamt Landshut unverzüglich zu unterrichten.
- 2.9 Die Kontrolleinrichtungen der Leckageerkennung sind vom Betreiber mindestens monatlich zu kontrollieren.
- 2.10 Der Typenbericht des Güllebehälters (insbesondere dessen Nebenbestimmungen) ist beim Bau und Betrieb zu beachten und einzuhalten.
- 2.11 Für die Lagerung von Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich 6 Monaten zu schaffen.
- 2.12 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfüllplatzeinrichtung einzuleiten. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.
- 2.13 Behälter zum Sammeln und Lagern von Jauche dürfen keinen Auslauf oder Überlauf ins Freie besitzen und sind spätestens bei 2/3 Füllung zu leeren.

### 3. Veterinärrechtliche Auflagen

- 3.1 Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen, so dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.
- 3.2 Es ist eine gleichmäßige Beleuchtungsintensität von mindestens 80 Lux (mind. acht aufeinanderfolgende Stunden pro Tag) im Aufenthaltsbereich der Schweine zu gewährleisten. Diese ist dem Tagesrhythmus anzugleichen. Falls diese Mindestlichtstärke durch die geplanten Lichtöffnungen, die bei Neubauten mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen müssen, nicht erreicht wird, ist die Einhaltung der Vorgaben durch ein entsprechendes Lichtprogramm sicherzustellen. Außerhalb der Beleuchtungszeiten soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.
- 3.3 Der Boden im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss rutschfest und trittsicher sein.
- 3.4 Bei Spaltenböden darf die Spaltenweite bei Zuchtsauen maximal 20 mm (bei Absatzferkeln max. 14 mm) betragen. Bei Betonspaltenböden, die entgradete Kanten aufweisen müssen, darf eine Auftrittsweite von 8 cm (bei Absatzferkeln 5 cm) nicht unterschritten werden.
- 3.5 Der Liegebereich darf höchstens einen Perforationsgrad von 15 Prozent aufweisen und muss sich auf mindestens die Hälfte der Buchtengrundfläche erstrecken (Hälfte des Mindestplatzbedarfs).

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 3.6 Jeder Zuchtsau in der Gruppenhaltung muss mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Gruppenhaltung Leersauen;  
Fläche in m<sup>2</sup>

	Gruppengröße bis 5 Tiere	Gruppengröße 6 bis 39 Tiere	Gruppengröße mehr als 40 Tiere
Je Jungsau	1,85	1,65	1,5
Je Sau	2,5	2,25	2,05

Jedem Absatzferkel muss, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere, mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in m <sup>2</sup>
über 5 bis 10	0,15
über 10 bis 20	0,2
über 20	0,35

Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

- 3.7 Zur Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalltemperaturen, muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein (z.B. Zuluftkühlung, Verdunstungskühlung, Dachkühlung, entsprechend dimensionierte Lüftung nach DIN 18910, Hochdruckanlage).
- 3.8 Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.
- 3.9 In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein.
- 3.10 Für kranke oder verletzte Tiere ist eine geeignete Haltungseinrichtung (Krankenbucht) für die Absonderung zu schaffen. Diese muss über eine trockene und weiche Einstreu oder Unterlage verfügen! Blanke Spaltenböden sind somit nicht geeignet.
- 3.11 Jedes Schwein soll jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und Menge haben. In Gruppenhaltungen sind ausreichend Tränken vorzuhalten, die sich räumlich getrennt von der Futterstelle befinden.
- 3.12 Die Hygieneschleuse muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Eine getrennte Aufbewahrung von betriebseigener Schutzkleidung und Straßenkleidung muss gewährleistet sein. Der Raum muss so eingerichtet sein, dass er nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Ein Handwaschbecken sowie ein Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug müssen vorhanden sein. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass der Zugang von Personen zum Stallbereich nur über den Umkleideraum möglich sein kann.
- 3.13 Der Bereich um die Verloaderampe, auf dem Transportfahrzeuge während der Verladung stehen, muss so befestigt (z.B. Beton, Pflaster) werden, dass eine ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion im Anschluss an jede Verladung einfach durchgeführt werden kann. Die befestigten Flächen sind mit einem Ablauf zur Güllegrube auszustatten, um eine schadlose Entsorgung der Reinigungs- und Desinfektionsflüssigkeiten zu gewährleisten. Sollte dies aufgrund der baulichen Situation nicht möglich sein, so ist dies auf andere Art und

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Weise sicherzustellen. Der Bereich um die Verladerrampe muss über eine Einfriedung verfügen, die gewährleistet, dass sie ausschließlich über verschließbare Tore und in betriebs-eigener Schutzkleidung betreten und befahren werden kann.

- 3.14 Zur Aufbewahrung verendeter Schweine muss ein Kadaverbehälter vorhanden sein, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, das Eindringen von Schadnagern sowie das Auslaufen von Flüssigkeiten sicher verhindert und die darin gelagerten verendeten Schweine gegen unbefugten Zugriff sicher schützt.
- 3.15 Der Standort des Kadaverbehälters, der ständig geschlossen gehalten werden muss, ist möglichst so zu wählen, dass er vom TBA-Fahrzeug ohne Befahren des Betriebsgeländes erreicht werden kann. Der Kadaverlagerplatz muss befestigt sein.
- 3.16 Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung ist der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

#### 4. Arbeitsschutz

- 4.1 Bei dem vorliegenden Bauvorhaben sind die Unfallschutzmaßnahmen i. S. der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu berücksichtigen.
- 4.2 Erhöht liegende Arbeitsplätze:  
An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.
- 4.3 Behälter für tierische Fäkalien:  
Bei Behältern muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen können. Geeignete Maßnahmen sind z. B. Siphons, Abdunstschächte und dicht verschließende Schieber.  
Güllegruben sind gegen Hineinstürzen zu sichern durch eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe und an Entnahme- und Rührstellen durch einen 30 cm hohen Anfahrsockel.  
Die geschlossene Güllegrube muss an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie haben.
- 4.4 Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Ventilatoren):  
Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist.  
Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.
- 4.5 Bauarbeiten:  
Während der Errichtung des Gebäudes sind die Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten (UVV 2.7 bzw. BGV C 22) zu beachten.

#### 5. Straßenrechtliche Auflagen

Es kann kein Anspruch auf Entschädigung von Lärm- und Staubemissionen geltend gemacht werden kann, die während des Baus der B 15 neu eventuell auftreten. Das gilt auch für Lärmbeeinträchtigungen, die nach der Verkehrsfreigabe auftreten.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## 6. Bauaufsicht, Brandschutz und Statik

- 6.1 Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen technischen Prüfungsvermerke sind zu beachten. Sie sind Bestandteile dieses Bescheides.
- 6.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Standsicherheit der baulichen Anlage und ihrer Teile in einer statischen Berechnung nachgewiesen wird und das Landratsamt Landshut nach deren Prüfung durch einen anerkannten Prüferingenieur oder ein anerkanntes Prüferamt die Bauarbeiten freigegeben hat.
- 6.3 Der Brandschutznachweis des Ingenieurbüros Rinner vom 04.06.2013 ist zu beachten und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Prüfbemerkungen vollumfänglich umzusetzen. Bei brandschutztechnischen Differenzen zwischen den Eingabeplänen mit der jeweiligen Baubeschreibung und dem Brandschutznachweis sind die Anforderungen des Brandschutznachweises und der Prüfbemerkungen vorrangig.
- Die Notwendigkeit einer Blitzschutzanlage ist anhand einer Risikoanalyse nach Art. 44 BayBO (objektbezogene Einzelfallbeurteilung) von einem geeigneten Sachverständigen überprüfen zu lassen.
  - Hinweis: Isolierstoffe sollten mindestens in der Baustoffqualität schwer entflammbar B1 und die Isolierdecke zusätzlich in der Qualität "nicht brennend abtropfend" ausgeführt werden.
- 6.4 Dem Landratsamt Landshut ist unverzüglich beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen. Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.
- 6.5 Die Inbetriebnahme der Anlage ist 4 Wochen vorher anzuzeigen. Der Unternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig Terminvorschläge für die erforderliche Schlussabnahme zu unterbreiten.

## D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 14.085,00 EUR festgesetzt.

Als Auslagen werden 368,19 EUR erhoben. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides sowie für die Statikprüfung werden zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt.

## Gründe:

I.

### 1. Verfahrensablauf

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Umweltschutzingenieur
- Fachkundige Stelle Wasserrecht
- Naturschutzreferat
- Veterinäramt
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Kreisbauamt
- Kreisbrandrat
- Staatliches Bauamt Landshut
- Autobahndirektion Südbayern

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Der Markt Essenbach hat am 23.07.2013 sein Einvernehmen erteilt.

Des Weiteren hat die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie der Nr. 7.8.2 der Anlage 1 zum UVPG (allgemeine Vorprüfung) ergeben, dass keine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu befürchten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsstudie notwendig ist.

Das Landratsamt Landshut hat nach § 10 Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Die entsprechende Bekanntmachung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut vom 16.01.2014 sowie in der Landshuter Zeitung vom 16.01.2014 veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, insbesondere den Erläuterungen, Beschreibungen und planerischen Darstellungen sowie den Stellungnahmen der Fachstellen wurde vom 24.01.2014 bis 24.02.2014 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme an folgenden Orten ausgelegt:

- Landratsamt Landshut, Zimmer 329, Veldener Str. 15, 84036 Landshut
- Markt Essenbach, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 10.03.2014 (Einwendungsfrist), erhoben werden.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

## 2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

### 2.1 Allgemeines

Der Unternehmer hat den Neubau und Betrieb eines Abferkelstalles mit Deckzentrum, eines Ferkelaufzuchtstalles sowie den Anbau eines Wartestalles auf dem Grundstück mit der Flurnummer 3335 der Gemarkung Martinshaun, Markt Essenbach beantragt. Durch das Vorhaben soll die bestehende, baurechtlich genehmigte Zuchtsauenanlage Kastanienhof erweitert werden. Mit den beantragten Ställen soll der Gesamttierbestand künftig 882 Zuchtschweine mit zugehörigen 4.392 Ferkelaufzuchtplätzen betragen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## Geplanter Tierbestand:

Stall	Tierart	Tierplätze	GV
1	Abferkelbuchten	91	36,4
	Deckplätze	114	34,2
	Warteplätze	93	27,9
2	Ferkelaufzuchtplätze 8 - 25 kg	1.368	41,0
3 (geplant)	Wartesaunen	254	76,2
4 (geplant)	Abferkelplätze	168	67,2
	Deckplätze	162	48,6
5 (geplant)	Ferkelaufzuchtplätze 8 - 25 kg	3.024	90,7
Summe	gesamt (bestehend / neu)	5.274 (1.666 / 3.608)	422,3 (139,5 / 282,8)

Gemeinsam mit den Antragsunterlagen wurde ein immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung der Hooek Farny Ingenieure vorgelegt, Projekt-Nr. ESS-2597-01 / 2597-01\_E01 vom 17.06.2013. Daraus geht hervor, dass es durch das Vorhaben zu keiner Erhöhung der Geruchsbelastung an der betroffenen Wohnbebauung kommen soll. Dies soll durch Kaminerhöhungen an den bestehenden Stallanlagen und der Abdeckung einer bisher offenen Güllegrube erreicht werden.

Der Kastanienhof liegt südwestlich außerhalb des Ortsteils Unterunsbach. Südlich des Kastanienhofes liegt der Weiler Hirnkofen mit einem Milchviehbetrieb. Diese Hofstelle wird im Gutachten als Immissionsort mit der niedrigeren Schutzwürdigkeit eines Einzelwohnhauses im Außenbereich berücksichtigt.

Die weiteren maßgeblichen nächstgelegenen Immissionsorte sind betriebsfremde Wohnhäuser in Unterunsbach, in einer Entfernung ab etwa 500 m. Im Ort befindet sich auch eine Hofstelle mit Schweinehaltung, welche bei der Beurteilung als Vorbelastung berücksichtigt wird.

## 2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die Zuchtschweine werden auf Vollspaltenböden, die Ferkel auf mindestens 30 % sog. Ökospalten gehalten. Sie erhalten eine dem jeweiligen Alter angepasste Flüssigfütterung. Die Ferkel werden bis zu einer Tierendmasse von ca. 25 kg in den Ferkelaufzuchtställen gehalten.

Die Belüftung der Ställe erfolgt als Unterdruck-Zwangsentlüftung entsprechend der DIN 18910 über teils zentralgeführte Abluftkamine. Die Ableithöhe von mindestens 3 m über First und 10 m über Erdgleiche soll bei den bestehenden Ställen sowie dem geplanten Stall eingehalten werden. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit soll bei allen Ställen ganzjährig 7 m/s betragen.

Der anfallende Flüssigmist wird in den Güllekanälen unter den Ställen gesammelt und in einer bestehenden sowie einer geplanten Güllegrube gelagert. Die Güllegruben haben ein Fassungsvermögen von gesamt 5.096 m<sup>3</sup>. Die neu geplante Güllegrube mit 28 m Durchmesser soll geschlossen ausgeführt werden, die bestehende Güllegrube (ca. 18 m Durchmesser) soll im Zuge der Erweiterung abgedeckt werden.

## 2.3 Emissionen

### 2.3.1 Luftreinhaltung

Gerüche:

Gerüche werden nach Umsetzung der Erweiterungsmaßnahmen vorwiegend über die Abluftkamine emittiert. Erhebliche Flächenquellen (z. B. offene Güllegruben) sollen nicht mehr vorhanden sein. Bei der gesamten geplanten Stallanlage errechnet sich gemäß Gutachten ein Geruchsstoffstrom von 16.066 GE/s. Dabei sind sowohl die bestehende offene sowie die geplante Güllegrube mit einer geruchsdichten Abdeckung zu versehen (z. B. Holzkonstruktion mit geruchsdichter Planenabdeckung).

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

**Staub:**

Staub wird ebenfalls vorwiegend über die Abluftkamine emittiert. Auf Grundlage der Emissionsfaktoren gemäß der VDI Richtlinie 3894, Bl. 1 (für Mastschweine 0,6 kg/a\*Tier) errechnet sich für den neuen Standort ein jährlicher Gesamtstaubmassenstrom von 1.235 kg/a. Dies entspricht einem stündlichen Massenstrom von 0,141 kg/h. Geringe Staubmengen können bei der Futterbereitung und Befüllen der Futtermittelsilos entstehen.

**Ammoniak:**

Entsprechend der VDI Richtlinie 3894, Bl. 1 beträgt der Emissionsfaktor für Mastschweine 3,64 kg/a\*Tier. Unter Berücksichtigung einer N-reduzierten Fütterung (-20 %) errechnet sich für das geplante Vorhaben ein gesamter Massenstrom von 7,34 Mg/a.

**2.3.2 Geräusche**

Geräusche entstehen überwiegend durch den Betrieb der Abluftventilatoren. Eine weitere Emissionsquelle stellt die Schweineverladung dar, die in der Regel tags erfolgt. Die Verladung soll an der südlichen Stirnseite über eine Verladerampe erfolgen.

**2.4 Abfälle**

Folgende Abfälle können beim Betrieb der Anlage anfallen:

- Tote Tiere
- Verdorbenes Futter
- Verpackungen aus Papier und Pappe
- Verpackungen Kunststoff
- Verpackungen Glas
- Aufsaug- und Filtermaterialien, Schutzkleidung
- Arzneimittel

**II.****1. Zuständigkeit**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

**2. Allgemeines**

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus den §§ 4 und 16 BlmSchG (in der Neufassung vom 17.05.2013, BGBl I Seite 1274) i. V. m. § 1 Abs. 1 bis 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973) und Ziffer 7.1.8.1 (G/E) des Anhanges 1 zur 4. BlmSchV. Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BlmSchG).

Antrag und Antragsunterlagen entsprechen den in den §§ 2 ff der 9. BlmSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im förmlichen Verfahren erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wurde festgestellt, dass hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird  
und wenn

- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den unter I. Nummer 1 genannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

### 3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

#### 3.1 Immissionsschutzrechtliche Würdigung

##### 3.1.1 Luftreinhalte

##### 3.1.1.1 Gerüche

Die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage verursacht werden erfolgt nach Nr. 4 der TA Luft. Dem Vorsorgegrundsatz wird durch die Einhaltung der baulichen und betrieblichen Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft, die emissionsmindernd bzw. emissionsbegrenzend wirken und Einhaltung eines Abstandes zur Wohnbebauung (Abbildung 1 der TA Luft) Rechnung getragen.

Die Bestandsgröße beträgt für den gesamten geplanten Standort 422 Großvieheinheiten (GV). Der bei dieser Menge erforderliche Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft Abbildung 1 etwa 370 m vom Betrieb entfernt liegen. Da oben genannte Wohnhäuser außerhalb dieses Abstandes liegen, wäre grundsätzlich nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. Aufgrund der zu erwartenden Vorbelastung durch einen bestehenden Schweinemastbetrieb innerhalb des Ortes Unterunsbach wurde dennoch eine Immissionsprognose notwendig.

Aus diesem Grund wurde die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten im Rahmen des vorliegenden Gutachtens untersucht. Das Gutachten erscheint plausibel. Darin wird festgestellt, dass der zulässige Wert der Geruchsbelastung von 20% an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird. Dies wird u.a. durch die vorgegebenen Ableitebedingungen im Planungszustand erreicht:

- Kaminhöhen an allen Ställen von mindestens 3 m über First und 10 m über Flur
- Abluftgeschwindigkeit von ganzjährig mind. 7 m/s
- die vorhandene und die neu geplante Güllegrube sollen eine fest aufgebaute und geruchsdichte Abdeckung (z.B. Holzkonstruktion mit Planenabdeckung) erhalten

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

### 3.1.1.2 Staub

Gemäß der Ausbreitungsrechnung des Gutachtens ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund der Staubimmissionen zu rechnen. Die Ermittlung der Emissionskenngrößen gem. Nr. 4.6 TA-Luft ist gemäß Nr. 4.6.1.1 nicht erforderlich, da der Bagatellmassenstrom für Staub aus Tab. 7 von 1 kg/h unterschritten wird.

### 3.1.1.3 Ammoniak

Die Gesamtemission an Ammoniak beträgt etwa 7,34 Mg/a. Daraus ergibt sich ein Abstand von 550 m zu empfindlichen Ökosystemen (Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft). Innerhalb dieses Abstandes befinden sich betriebsfremde Waldflächen. Bei Unterschreitung des Abstandes wird eine Sonderbeurteilung notwendig, diese wurde im Rahmen der vorgelegten Immissionsprognose durchgeführt. Die Beurteilung der Ergebnisse wurde vom Amt für Landwirtschaft und Forsten durchgeführt. Dabei hat sich ergeben, dass bei der errechneten Gesamtbelastung von 4 µg/m<sup>3</sup> am Waldrand der Prüfwert unterschritten und somit keine weitere Prüfung bezüglich einer Schädigung von Wald erforderlich ist.

### 3.1.2 Lärmschutz

Durch die Errichtung der Stallanlage können die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm für Dorfgebiet an allen Immissionsorten für die Tag- und Nachtzeit aufgrund des erheblichen Abstandes voraussichtlich eingehalten werden. Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vom gesamten Betrieb wird nicht ausgegangen.

### 3.1.3 Sonstige Gefahren / Anlagensicherheit

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, sind nicht ersichtlich.

### 3.1.4 Störfallverordnung

Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe sind in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung nicht genannt. Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

## 3.2 Wasserrechtliche Würdigung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen jedoch gegen das Unternehmen keine Bedenken, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen (siehe Buchstabe C dieses Bescheides) eingehalten werden.

## 3.3 Veterinärämtliche Würdigung

Das Bauvorhaben unterliegt entsprechend der nationalen Gesetzgebung tierschutzrechtlich den Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Tierseuchenrechtlich unterliegt das Bauvorhaben den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV). § 3 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 3 der SchHaltHygV gibt die baulichen Anforderungen wieder.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

#### 4. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

#### 5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

- 8.II.0/1.1.1.2 förmliches Verfahren gem. § 10 BImSchG ohne UVP  
Zugrunde gelegte Investitionskosten in Höhe von 1.590.000,00 EUR
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhungen der Gebühr auf Grund der Fachkundlichen Stellungnahme (Wasserrecht)  
Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhungen der Gebühr auf Grund der Fachkundlichen Stellungnahme (Veterinäramt)  
Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €
- 8.II.0/1.3.2 i. V. m. 2.I.1/1.24.1.2.2.1 Erhöhungen der Gebühr auf Grund der Fachkundlichen Stellungnahme (Brandschutz)  
1,5 v. T. der Baukosten

Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

#### Wichtige Hinweise:

**Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.**

**Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hofmann  
Verwaltungsfachwirt

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7